



**Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN im  
Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

01. 12. 2018

## **Antrag der Fraktion Bündnis90/ DIE GRÜNEN in den Rat am 13. 12.18**

**Bezug : Antrag Bündnis90/ DIE GRÜNEN vom 27. 2. 18  
Info- Vorlage 86 / 2018 vom 7. 8. 18**

**Der Gemeinderat möge folgende Katzenschutzverordnung beschließen:**

**A ) Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der  
der Gemeinde Wennigsen (Kastrations-, Kennzeichnungs- und  
Registrierungspflicht )**

### **§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Gemeinde Wennigsen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wennigsen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
3. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Freigänger-Katze eine von Menschen gehaltene Katze, die freien Auslauf hat,
5. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist,

6. Kastration die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke).

### **§ 3 Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigänger-Katze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (2) Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.

### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet der Gemeinde Wennigsen gehalten werden, keinen freien Auslauf haben.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde Wennigsen Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und Rassekatzen genehmigen.

### **§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen**

- (1) Freigänger-Katzen im Gemeindegebiet dürfen von der Gemeinde Wennigsen oder von ihr Beauftragter zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann die Gemeinde Wennigsen anordnen, die Katze kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche tierärztliche Bestätigung über die Kastration der vorzulegen.
- (3) Freigänger-Katzen im Gebiet der Gemeinde Wennigsen dürfen, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, auf Anordnung der Gemeinde Wennigsen durch Veterinäre gekennzeichnet, registriert bzw. kastriert werden.

### **§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

- (1) Die Gemeinde Wennigsen oder ein von ihr Beauftragter sind ermächtigt, freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren zu lassen.
- (2) Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

### **§ 7 Kosten**

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigänger-Katzen nach § 5 Absatz

3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 eine Freigänger-Katze nicht eindeutig oder dauerhaft durch Mikrochip kennzeichnet,
  2. § 3 Abs. 1 eine Freigänger-Katze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt oder
  3. § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Anordnung zur Kastration gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt oder eine tierärztliche Bescheinigung zum Nachweis der Kastration gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu je 5.000,- Euro geahndet werden.

## § 9 Übergangs und Schlussbestimmungen

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

## B) Die Verwaltung wird gebeten mit Vertreterinnen und Vertretern des Tierschutzvereines eine öffentliche Informationsveranstaltung mit Hinweisen zur Katzenschutzverordnung zu organisieren und durchzuführen.

*Beispielhaft : Informationshinweis der Landeshauptstadt Hannover*

### **1. Was müssen Sie als Halter/in einer Katze / eines Katers beachten?**

Grundsätzlich muss jeder ihre/seine Katze entsprechend ihrer Bedürfnisse angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Halten Sie Ihre Katze / Ihren Kater ausschließlich in der Wohnung oder in einem ausbruchsicheren Außenbereich, gelten die im Folgenden ausgeführten Regelungen der **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Landeshauptstadt Hannover (Katzenschutzverordnung)** nicht für Sie.

Sollten Sie aus verschiedenen Gründen an Freilauf gewöhnte Katzen einmal für eine gewisse Zeit in der Wohnung halten müssen, ist das Merkblatt zum Thema "Wenn die Katze im Haus bleiben muss." der Gesellschaft für Tierverhaltensmedizin und -therapie vielleicht hilfreich für Sie: <http://www.gtvmt.de/literatur/katzen/>

### **2. Was müssen Sie beachten, wenn Sie der von Ihnen betreuten Katze oder dem von Ihnen betreuten Kater auch unkontrollierten Auslauf ermöglichen?**

Für freilaufende Katzen, das sind Katzen und Kater, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen, gelten nach der Katzenschutzverordnung in der Landeshauptstadt Hannover besondere Regelungen.

Wer solche freilaufenden Katzen, hält, muss

a) die Katzen spätestens nach Vollendung des 5. Lebensmonats von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren,

- b) die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen,
- c) und in einem Register, das den Behörden zugänglich ist, unter Angabe eines äußerlichen Erkennungsmerkmals des Tieres und seines Namens und seiner Anschrift registrieren lassen.

### **3. Welche Register erfüllen die Anforderungen der Registrierungspflicht?**

Die Registrierungen können bei folgenden Stellen kostenlos vorgenommen werden:

1. Deutschen Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Bundesgeschäftsstelle

In der Raste 10

53115 Bonn

Service-Telefon: +49 (0)228-6049635

Fax: +49 (0)228-6049642

<http://www.findefix.com>

TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.

Frankfurter Straße 20

65795 Hattersheim

Tel.: +49 (0)6190-937300

Fax: +49 (0)6190-937400

<http://www.tasso.net>

### **4. Was müssen Sie beachten, wenn Sie regelmäßig freilebenden Katzen Futter an bestimmten Stellen anbieten?**

Auch wenn Sie freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, gilt für Sie die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach der Katzenschutzverordnung.

Wenn Sie freilebende, Katzen regelmäßig füttern, müssen Sie wie zu Frage 2 beschrieben, dafür Sorge tragen, dass die Katzen kastriert und gekennzeichnet werden.

Auch müssen Sie veranlassen, dass diese Katzen in einem Register, das den Behörden zugänglich ist, unter Angabe des Einfangortes der Katze (in der Regel die Futterstelle) und Ihres Namens und Ihrer Anschrift registrieren lassen.

### **5. Sind auch andere Kennzeichnungsarten zulässig?**

Andere Formen der Kennzeichnung als die mittels Mikrochip sind nur für bereits vor 2019 kastrierte und mit einer individuellen und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnete Katzen zulässig, wenn sie wie unter Nr. 2., bzw. 4. beschrieben registriert sind. Ab 2019 müssen alle freilaufenden oder freilebenden Katzen mit einem Transponder gechippt sein.

### **6. Wer überprüft die Einhaltung dieser Pflichten?**

Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover sind für die Einhaltung der Verordnung zuständig und gehen Hinweisen nach. Die Halterinnen und Halter von Katzen und die Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, müssen die erforderlichen Feststellungen ermöglichen, Auskünfte erteilen und Unterlagen, z. B. einen Nachweis über die Kastration der Katze vorlegen und mitteilen, wo die Katze registriert ist.

### **7. Wer kann mich beim Einfangen und Kastrieren lassen der freilebenden und auch meiner freilaufenden Katze unterstützen und beraten?**

Für alle anderen Fragen, auch Hinweise auf nicht tierschutzgerechte Katzenhaltungen oder auf Verstöße gegen die Katzenschutzverordnung stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten unter Tel.: 0511-16831153 und 32.21@hannover-stadt.de gern zur Verfügung.

Auch Ihr Tierarzt oder Ihre Tierärztin oder die verschiedenen im Stadtgebiet Hannover tätigen Tierschutzorganisationen können Sie unterstützen, z. B.

Tierschutzverein Hannover, Tel.: 0511-9733980, [info@tierheim-hannover.de](mailto:info@tierheim-hannover.de)

Katzenhilfe Hannover e. V., Tel.: 0511-754057, [post@katzenhilfehannover.de](mailto:post@katzenhilfehannover.de)

## **Begründung:**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit § 7 b) Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68) werden Kommunen ermächtigt, für ihr Gebiet die Kennzeichnung, Registrierung oder Kastration von freilaufenden Katzen vorzuschreiben.

Zweck von Kastrationen ist die Vermeidung von unkontrollierten Vermehrungen freilaufender Katzen. Damit wird der Verwahrlosung von Katzen vorgebeugt. Auch dient die Maßnahme dem Vogelschutz bzw. brütenden Vögeln.

Schätzungen zufolge leben in Deutschland rund 3,2 Millionen Katzen ohne menschliche Aufsicht und Pflege, davon deutlich mehr als 200.000 in Niedersachsen. Deren unkontrollierter Freigang führt zu einem Anstieg der Population verwilderter Katzen. In freier Wildbahn leiden die domestizierten Tiere häufig unter Verletzungen sowie Infektionskrankheiten und haben insgesamt eine geringere Lebenserwartung.

## **Sachdarstellung**

Bündnis 90 / Die GRÜNEN hat mit Schreiben vom 27.02.2018 den Antrag auf Erarbeitung einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Gemeinde Wennigsen (Deister) gestellt.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben mit Beschluss vom 24.04.2018 den Antrag in den Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales, verwiesen.

Der Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales, hat sich mit dem Antrag in der Sitzung am 06.06.2018 befasst. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass eine Infovorlage von der Gemeinde erstellt und diese in den Ortsräten behandelt wird. Mit dieser Vorlage sollte auch abgefragt werden, ob es in den einzelnen Ortschaften Probleme mit Katzen gibt. Der Info-Vorlage wurde der Antrag und zwei Muster-Verordnungen beigefügt. Die Ergebnisse dieser Umfrage sollten als Grundlage für die weitere Diskussion im zuständigen Ausschuss dienen.

Mittlerweile haben sich alle Ortsräte mit dem Antrag beschäftigt.

**Der Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales hat am 7. 11.18 unter TOP 8/ Drucksache 86/ 2018 der Einführung einer Katzenschutzverordnung mit 7 Ja- Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.**

Seit einem Jahr wird die Verordnung in den politischen Gremien diskutiert. Aus den Musterverordnungen steht der hier nun vorliegende Vorschlag einer Katzenschutzverordnung zur Abstimmung.

## **Fraktion**

Norbert Bohnenstengel

Gun Wittrien

Barbara Krüger

Angelika Schwarzer-Riemer